

Chaos Computer Club Wien - C3W



An

Parlamentsdirektion

BMI

8.2.2018

Betr.: Stellungnahme zu Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres (3/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der parlamentarischen Begutachtung zu

BMI-LR1200/0004-III/1/2018

BG, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Gedenkstättenengesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz 2013, das Vereinsgesetz 2002, das Waffengesetz 1996, das Zivildienstgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Grenzkontrollgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Sicherheitspolizeigesetz, das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Europa, Wählerevidenzgesetz, die Europawahlordnung, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrensgesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres)

dürfen wir Ihnen folgende Stellungnahme übermitteln:

Aus der Vergangenheit gelernt?

Stellungnahme des Chaos Computer Club Wien (C3W) zu Datenschutz-Anpassungsgesetz – Inneres (3/ME)

Der Parlamentsseite entnehmen wir für diesen Ministerialentwurf:

Ziel

- Gewährleistung eines weiterhin hohen Datenschutzniveaus im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Inhalt

...

- Erweiterung grundrechtsschützender Maßnahmen im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen
- Aufnahme von Protokollierungsvorschriften hinsichtlich der durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge

Unser Ausgangspunkt:

Immer wieder berichten Medien über angebliche Vorfälle im Umfeld von Behörden und deren Datenbanken. Als Beispiel zitieren wir Medienberichte über Einzelfälle und gehen selbstverständlich davon aus, das die beschriebenen Personen – im Sinne des Strafgesetzes – unschuldig sind.

„36-Jähriger gestand illegale Ekis-Abfragen: Fünf Monate bedingte Haft und 6.840 Euro Strafe Wegen illegaler Abfragen aus dem Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (Ekis) ist am Dienstag ein obersteirischer Polizist am Landesgericht für Strafsachen in Leoben - nicht rechtskräftig - zu fünf Monaten bedingter Haft sowie einer Strafe von 6.840 Euro verurteilt worden. ...“ⁱ

„... Der leitende Beamte der Linzer Polizei wird verdächtigt, für private Zwecke Abfragen im elektronischen kriminalpolizeilichen Informationssystem (Ekis) durchgeführt zu haben. Angeblich um den Leumund von potenziellen Mietern in seinem Haus zu überprüfen, wie es in einer anonymen Anzeige an die Staatsanwaltschaft Linz heißt. ... Für Landespolizeikommandant ... handelt es sich um "schwerwiegende Vorwürfe"...“ⁱⁱ

„Immer Ärger mit Ekis: Nach Rückzieher im Tschetschenen- mord muss Fekter nun undichte Stelle suchen

...irgendjemand ihrer 37.000 Mitarbeiter hat vertrauliche Daten aus dem Polizeicomputer Ekis (siehe Wissen) weitergegeben. ...

Ein Blick zurück zeigt, dass der Vorwurf der missbräuchlichen Ekis-Verwendung oft nicht hält. 2001 wurde die damalige Außenministerin Benita Ferrero-Waldner verdächtigt, Polizeiinterna über die Theatergruppe VolxTheaterKarawane an italienische Behörden weitergegeben zu haben. Das Verfahren wurde eingestellt. Auch von der "Spitzelaffäre",

die 2000 der freiheitliche Expolizist Josef Kleindienst ausgelöst hatte, blieb vor Gericht kaum etwas übrig. ⁱⁱⁱ

Wie schön wäre es, wenn in einer Neuregelung im Zuge der Umsetzung der DSGVO hier die Möglichkeit geschaffen würde, mit einer einfachen Abfrage den Bürgerinnen und Bürgern Klarheit zu verschaffen, ob überhaupt jemand diese personenbezogenen Daten in Behördendatenbanken abgefragt hat, und wenn doch, wer mit welcher rechtlichen Grundlage Personendaten abgefragt hat.

Stattdessen werden mit dem vorgelegten Entwurf nicht Bürgerrechte gestärkt, vielmehr wird die bisher schon schwierige Klärung solcher Vorwürfe generell verunmöglicht: Die Sicherheitsbehörden bekommen einen weitreichenden „Cordon Sanitaire“, da für automatisierte Abfragen und Verarbeitungen die bisherige Pflicht zu ordentlicher Protokollierung entfallen soll. Es scheint, als habe die Verwaltung aus Problemen der Vergangenheit gelernt, allerdings nicht im Interesse potentiell Geschädigter, vielmehr wird die Verfolgung von Rechtsbrüchen weiter erschwert.

Die Verkürzung der Aufbewahrungspflicht auf zwei Jahre, also unter die Fristen der Auskunftspflicht, mit Begründung „Datensparsamkeit“^{iv} erscheint lächerlich und lässt den Schluss zu, die DSGVO sei absichtlich falsch verstanden worden.

Ebenfalls in diese Richtung zeigt der Vorschlag, Rechtsinformationen und Auskunftsrechte weiter zu beschneiden, z.B. für Schutzsuchende (auch das sind Menschen, Menschenrechte sind unteilbar).

Der behauptete Grundrechtsschutz wird mit dem vorliegenden Entwurf ebensowenig erreicht wie angemessene Protokollierungs- und Auskunftsrechte in Entsprechung der DSGVO. Gerade in den sensiblen Bereichen der Protokollierung und der Auskunftsrechte beinhaltet der vorliegende Entwurf Rückschritte gegenüber der aktuellen Situation und keinesfalls eine Umsetzung im Sinne der DSGVO

Wir empfehlen daher, den Gesetzesvorschlag in der vorliegenden Form abzulehnen und stattdessen eine moderne und zeitgemäße Umsetzung der DSGVO in Zusammenarbeit mit digital kompetenten Menschen der Zivilbevölkerung, grundrechtsorientieren Organisationen und externer Experten in Angriff zu nehmen.

Wissen: EKIS

Das elektronische kriminalpolizeiliche Informationssystem, kurz Ekis, ist eines der mächtigsten Instrumente der praktischen Polizeiarbeit. In der Datenbank, die von jedem Exekutivbeamten eingesehen werden kann, befinden sich: das Strafregister, das Kraftfahrzeugzentralregister, die KFZ-Fahndungsdatei, die Personenfahndungsdatei, die Personeninformationsdatei (sicherheitspolizeiliche, passrechtliche und waffenrechtliche Informationen), die Sachenfahndungsdatei, der kriminalpolizeiliche Aktenindex (Infos über sämtliche Anzeigen), das automationsunterstützte Fingerabdrucksystem (Afis) und die DNA-Datenbank. Jeder Zugriff muss begründet werden, alle Einstiege werden protokolliert und regelmäßig stichprobenartig kontrolliert.

Chaos Computer Club Wien (C3W)

Details und Hintergrund:

EKIS-Abfragen im Rahmen einer Aktion der SOKO Ost brachten bei 14.000 EKIS-Abfragen zu drei Prozent Ergebnisse im Sinne der Fahndung (vier mutmaßliche Straftäter, fünf Drogenfunde, neun offene Aufenthaltsermittlungen abgeschlossen, 425 Verwaltungsübertretungen geahndet).^v Somit waren 97 Prozent der von Abfragen betroffenen augenscheinlich Unbescholtene Personen.

Die DSGVO hat den Zweck, europaweit einheitlichen Schutz der Grundrechte, insbesondere des Datenschutzes, zu gewährleisten. Daher verlangt die DSGVO, dass jeder Datenzugriff nachvollziehbar ist: Wer hat wann zu welchem Zweck auf Daten zugegriffen, das gilt selbstverständlich auch für automatisierte Datenzugriffe, insbesondere die Abfrage von Datenbanken.

Im Gegensatz dazu versucht das Innenministerium in diesem Gesetz eine explizite Ausnahme zum Datenschutzgesetz und damit sowohl zu Gehalt und Wortlaut der DSGVO unterzubringen:

PStG § 63. (3) :„§ 50 DSG gilt mit der Maßgabe, dass die Zuordnung zu einem bestimmten Organwalter bei automatisierten Abfragen nicht erforderlich ist. Die Protokollaufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und danach zu löschen. Von der Protokollierung ausgenommen sind automatisierte Abfragen gemäß § 54 Abs. 4b, es sei denn, es handelt sich um einen Trefferfall.“

Ausgehebelt wird also § 50 DSG-Anpassungsgesetz (2017 beschlossen):

§ 50. (1) Jeder Verarbeitungsvorgang ist in geeigneter Weise so zu protokollieren, dass die Zulässigkeit der Verarbeitung nachvollzogen und überprüft werden kann.

(2) In automatisierten Verarbeitungssystemen sind alle Verarbeitungsvorgänge in automatisierter Form zu protokollieren. Aus diesen Protokolldaten müssen zumindest der Zweck, die verarbeiteten Daten, das Datum und die Uhrzeit der Verarbeitung, die Identifizierung der Person, die die personenbezogenen Daten verarbeitet hat, sowie die Identität eines allfälligen Empfängers solcher personenbezogenen Daten hervorgehen.

Auch in zahlreichen gültigen Gesetzen sind die Formulierungen umfassender als die beabsichtigten Einschränkungen, z.B. Melderecht bisher:

„Die Datenverwendungen im Rahmen dieser Bestimmung sind so zu protokollieren, dass eine Zuordnung vorgenommener Verarbeitungsvorgänge samt deren Grund zu einem bestimmten Organwalter möglich ist. Die Protokollaufzeichnungen sind nach drei Jahren zu löschen.“

z.B. BFA-Verfahrensgesetz bisher:

„Jede Abfrage und Übermittlung personenbezogener Daten aus der Zentralen Informationssammlung ist so zu protokollieren, dass die Zulässigkeit der durchgeführten Verwendungsvorgänge überprüfbar ist. Die Protokollaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.“

- i <https://derstandard.at/1267132096814/Steirischer-Polizist-und-Politiker-wegen-Amtsmissbrauchs-verurteilt>
- ii <https://derstandard.at/1244460776001/Oberoesterreich-Polizist-trotz-Betrugsverdacht-auf-Gemeinderatsliste>
- iii <https://derstandard.at/1231152756012/Undichte-Stellen-im-Innenressort>
- iv „Zudem sollen den Grundsätzen der Datenminimierung und Speicherbegrenzung durch die Reduzierung der Aufbewahrungsdauer von Protokolldaten Rechnung getragen werden.“, 3/ME XXVI. GP - Ministerialentwurf - Erläuterungen
- v <https://derstandard.at/1231152756012/Undichte-Stellen-im-Innenressort>